

Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg

2. Satzungsänderung

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 4 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 3 Abs 5 lautet wie folgt:
Die Eintragung von außerordentlichen Kammerangehörige kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Nichterreichbarkeit, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder bei Beeinträchtigung des Standesansehens, gelöscht werden.
3. § 3 Abs 5 wird zu § 3 Abs 6.
4. Die Überschrift vor § 19 wird dahingehend geändert, dass diese wie folgt lautet:
III. Landeskonferenzen, Fachgruppen, Sprengel, Referate und Präsidialreferenten
5. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

§ 34a
Die Präsidialreferenten

 1. Zur Unterstützung des Präsidenten und des Präsidiums können vom Kammervorstand Präsidialreferenten bestellt werden. Diesen sind bestimmte Aufgaben zuzuweisen.
 2. Die Präsidialreferenten sind über Einladung des Präsidenten berechtigt, an den Sitzungen des Kammervorstandes und des Präsidiums teilzunehmen.
6. § 54 Abs 4 lautet:
Die Änderungen in § 3, die Überschrift vor § 19 sowie § 34a in der Fassung der 2. Satzungsänderung treten am 1. Mai 2012 in Kraft.